Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 39.

(Nr. 11713.) Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses. Vom 30. November 1918.

§ 1.

Die Bekanntmachung der Preußischen Regierung vom 13. November 1918, betreffend Beschlagnahme des preußischen Kronfideikommißvermögens, wird mit Rücksicht darauf, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensgegenstände zum Kronfideikommißvermögen und zum Sondervermögen des Preußischen Königshauses zweifelhaft erscheint, dahin ergänzt, daß auch sämtliche Gegenstände, die zum Sondervermögen — sowohl zum Privateigentum wie zum Fideikommißbesitz — des vormaligen Königs von Preußen, des Königlichen Hauses und seiner Mitglieder gehören und in Preußen befindlich sind, vorläufig mit Beschlag belegt werden.

Die Verwaltung wird dem Preußischen Finanzministerium übertragen.

§ 2.

In Ausübung der Eigentums- und Verfügungsrechte an dem Gesamtvermögen des vormaligen Preußischen Königshauses, sowohl des Kronfideikommißvermögens wie des im § 1 bezeichneten Sondervermögens, wird der vormalige König, das vormalige Königliche Haus und seine Mitglieder einstweilen durch das Finanzministerium oder die von ihm beauftragte Behörde mit voller rechtlicher Wirkung vertreten.

Aus den in Beschlag genommenen Gegenständen und deren Erträgen sind, mit Ausschließung der Rechnungslegung an den vormaligen König, das vormalige Königliche Haus und seine Mitglieder, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung einschließlich der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Angestellten zu bestreiten. Das Finanzministerium ist ermächtigt, aus den Erträgen für den Unterhalt des vormaligen Königs und der Mitglieder des vormaligen Königlichen Hauses angemessene Beträge festzusetzen und zu zahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1918.

Verfügungen des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, welche nach der Veröffentlichung der Beschlagnahme ergangen sind, sind ohne rechtliche Wirksamkeit.

Zahlungen und Leistungen, welche der Beschlagnahme zuwider erfolgen, sind als nicht geschehen zu erachten. Zuwiderhandlungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Für den vormaligen König und die Mitglieder des vormaligen Königlichen Hauses kann vom Finanzministerium ein Pfleger bestellt werden.

Berlin, den 30. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann. Rosenfeld. Südekum. Simon.

(Nr. 11714.) Verordnung, betreffend Aufhebung des § 13b des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227). Vom 6. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Der § 13b des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 (Gesetzsamml. S. 405) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1912 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.